

Schifffahrtspolizeilicher Hinweis
Nr. 38/2020

über die Maßnahmen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt hinsichtlich der Bearbeitung von Schiffsdokumenten, Befähigungszeugnissen und Schifferdienstbüchern im Zusammenhang mit der Corona Pandemie

Dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 17.03.2020 sowie seiner Ergänzung vom 31.03.2020 folgend hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Zusammenhang mit der Corona Pandemie nachfolgende Maßnahmen über die Bearbeitung von Schiffsdokumenten, Befähigungszeugnissen und Schifferdienstbüchern ergriffen, mit dem Ziel, dass den Schifffahrtstreibenden durch die pandemiebedingten Einschränkungen keine Nachteile entstehen sollen:

1. Schiffsdokumente

Schiffsdokumente, die abgelaufen sind (z. B. Gemeinschaftszeugnis, Eichschein) oder einer Änderung/Ergänzung bedürfen (z.B. Rheinschifffahrtszugehörigkeitsurkunde aufgrund von Ausrüsterwechsel) werden bis auf weiteres nicht geahndet sofern sie am 15.03.2020 noch gültig waren und durch ihr Ablauf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht gefährdet wird.

Bordbücher und Ölkontrollbücher können höchstens eingeschränkt, möglicherweise gar nicht bearbeitet werden.

Dennoch sind alle Dokumente stets an Bord mitzuführen.

2. Befähigungszeugnisse

2.1. Ablaufende Patente

Ab dem 15.12.2019 abgelaufene Patente werden bis auf weiteres als gültiger Befähigungsnachweis akzeptiert, wenn der Inhaber zusätzlich den Nachweis einer ärztlichen Untersuchung innerhalb der letzten 3 Monate mit dem Ergebnis „tauglich“ oder „eingeschränkt tauglich“ erbringen kann, entsprechend der dreimonatigen Frist, die nach § 7.20 Nr. 1 b der Schiffspersonalverordnung-Rhein bzw. § 24 Absatz 1 der Binnenschifferpatentverordnung eingeräumt wird.

2.2. Ablaufende ADN-Bescheinigungen

ADN-Sachkundenachweise, deren Gültigkeit zwischen dem 01. März und dem 01. Dezember 2020 endet, bleiben bis zum 31. Dezember 2020 gültig.

2.3. Ablaufende Nachweise für Sicherheitspersonal auf Fahrgastschiffen

Bescheinigungen von Sachverständigen für Fahrgastschifffahrt, Ersthelfer, Atemschutzträger, die nach dem 15.03.2020 abgelaufen sind bzw. ablaufen, werden bis auf weiteres anerkannt.

2.4. Ablaufende Nachweise für LNG-Personal

Bescheinigungen, die nach dem 15.03.2020 abgelaufen sind, werden bis auf weiteres akzeptiert.

3. **Schifferdienstbücher**

3.1. Wegen Erneuerung der Tauglichkeit ablaufende Schifferdienstbücher

Ab dem 15.12.2019 abgelaufene Schifferdienstbücher werden bis auf weiteres als gültiger Befähigungsnachweis akzeptiert, wenn der Inhaber zusätzlich den Nachweis einer ärztlichen Untersuchung innerhalb der letzten 3 Monate mit dem Ergebnis „tauglich“ oder „eingeschränkt tauglich“ erbringen kann.

3.2. Wegen Erfordernis eines Folgebuches ablaufende Schifferdienstbücher

Die eingetragene Qualifikation behält ihre Gültigkeit. Anträge über die Ausstellung eines Folgebuches werden nach persönlicher oder postalischer Zustellung der erforderlichen Originale bearbeitet. Neue Qualifikationen werden aufgrund vorgelegter Nachweise in Kopie auf 6 Monate befristet eingetragen; der endgültige Eintrag erfolgt nach Vorlage der Originalnachweise.

3.3. Überprüfung von Schifferdienstbüchern und Bestätigung von Fahrzeiten

Die Überprüfung von Schifferdienstbüchern wird bis auf weiteres ausgesetzt und überfällige Überprüfungen nicht gehandelt. Ältere Fahrzeiten werden anerkannt, sofern sie auf den pandemiebedingten Einschränkungen beruhen.

3.4. Eintragung neuer Qualifikationen in die Schifferdienstbücher

Einträge neuer Qualifikationen können aufgrund der Vorlage von Kopien auf elektronischem oder postalischem Wege befristet auf 6 Monate erfolgen. Nach Ablauf des Übergangszeitraumes sind für den unbefristeten Eintrag die Originale vorzulegen. Die Gebühr für den Qualifikationseintrag fällt in diesem Falle nur einmal an.

3.5. Ausstellung neuer Schifferdienstbücher

Die Ausstellung erstmaliger Schifferdienstbücher erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit dem Schifffahrtsbüro vorzugsweise auf postalischem Wege nach persönlicher oder postalischer Zustellung aller erforderlichen Nachweise und Dokumente.

Im Auftrag

Komaroff